

04.07.96

Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Punkt 21 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 22 Nr. 1 (§ 192 Abs. 1 Satz 2 -neu- BauGB)

In Artikel 22 Nr. 1 ist § 192 Abs. 1 Satz 2 -neu- wie folgt zu fassen:

"Der Bereich der Gutachterausschüsse umfaßt mindestens das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Fassung des § 192 Abs. 1 Satz 2 - neu - BauGB wird die Möglichkeit eröffnet, Gutachterausschüsse für mehr als einen Landkreis/eine kreisfreie Stadt einzurichten. In den Ländern sind die Gutachterausschüsse zum Teil jeweils für einen Katasteramtsbezirk eingerichtet. Solche Zuständigkeitsbereiche umfassen im Durchschnitt zwei Landkreise. Die kreisfreien Städte bilden mit angrenzenden Landkreisen einen Katasteramtsbezirk. Diese Größenordnung hat sich gerade auch für die Ermittlung von Bodenrichtwerten bewährt; sie geht im übrigen mit dem Ziel der Änderung des § 192 Abs. 1 Satz 2 -neu- BauGB konform, für die Gutachterausschüsse Bereiche mit einem differenzierten und aussagefähigen Grundstücksmarkt zu sichern.

Sollte dem Antrag nicht gefolgt werden, so müßte die Anzahl der Gutachterausschüsse zum Teil beträchtlich erhöht werden. Dies ist kurz- wie auch langfristig mit erheblichem finanziellen Mehraufwand verbunden, der auch im Hinblick auf die derzeit hohe Leistungsfähigkeit der Gutachterausschüsse in keiner Weise vertretbar ist und angesichts der angespannten Haushaltslage auch nicht umsetzbar wäre.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996